

## Satzung

### Endlich. Palliativ & Hospiz im Dr. Mildred Scheel Haus UK Köln e.V.

#### Präambel

"Jeder Mensch hat ein Recht auf ein Sterben unter würdigen Bedingungen" – so die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland, der sich dieser Verein gemeinsam mit dem Palliativ- und Hospizzentrum des Universitätsklinikums Köln im Dr. Mildred Scheel Haus und allen dort Tätigen verpflichtet fühlt. Das Palliativ- und Hospizzentrum des Universitätsklinikums Köln möchte allen schwerstkranken und sterbenden Menschen, die hier versorgt und begleitet werden, Lebensqualität bis zum Lebensende und ein Sterben in Würde ermöglichen, ihre Schmerzen und Symptome sowie ihre seelischen und sozialen Nöte lindern und sie und ihre Angehörigen begleiten und unterstützen, um ihnen Geborgenheit und Sicherheit zu geben. Der Verein möchte diese Arbeit und die Palliativ- und Hospizversorgung im Dr. Mildred Scheel Haus insgesamt fördern und unterstützen; er möchte durch sein Fundraising und das Einwerben von Spenden zum Aufbau eines universitären stationären Hospizes am Universitätsklinikum Köln beitragen und helfen, die ambulante und stationäre Hospizarbeit auch langfristig abzusichern. Der Verein unterstützt die enge Verbindung von Hospizarbeit und Palliativmedizin, von haupt- und ehrenamtlicher Arbeit und die hospizlich-palliative Sorgeskultur, die aus diesem gemeinsamen Ansatz erwächst, als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Er unterstützt darauf basierende innovative Ansätze in Forschung und Lehre und möchte zukünftig mit einem Schwerpunkt seiner Arbeit verstärkt auch die Öffentlichkeit über diese Entwicklungen und die Möglichkeiten der Hospiz- und Palliativversorgung informieren. Er möchte in die Stadt Köln – im Sinne einer sorgenden Gemeinschaft – hineinwirken und darüber hinaus dazu beitragen, dass das Modell eines universitären Palliativ- und Hospizentrums auch bundesweit Ausstrahlung erlangt.

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Endlich. Palliativ & Hospiz im Dr. Mildred Scheel Haus UK Köln e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 15192 eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Begleitung und Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen durch Hospizarbeit und Palliativversorgung, insbesondere durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
  - durch die Unterstützung aller Aktivitäten, welche der hospizlichen und palliativen Begleitung und Versorgung der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen, der Förderung von Lehre und Forschung im Bereich der Hospizarbeit und Palliativmedizin sowie der Öffentlichkeitsarbeit dienen - dazu gehört auch die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Versorgungsmöglichkeiten am Palliativ- und Hospizzentrum im Dr. Mildred Scheel Haus des Universitätsklinikums Köln. Ein besonderes Anliegen ist dabei der Aufbau, die Arbeit und die stetige Weiterentwicklung eines universitären stationären Hospizes als Bestandteil des Palliativ- und Hospizzentrums. Die Unterstützung erfolgt durch Spendenmittel, sofern die genannten Aktivitäten nicht durch öffentliche Mittel gefördert oder aus Eigenmitteln bestritten werden können sowie durch die persönliche ehrenamtliche Mitarbeit des Vereinsvorstandes und der Vereinsmitglieder bei diesen Aktivitäten,
  - durch Förderung des gesellschaftlichen Dialogs über die Themen Endlichkeit des Lebens, Sterben, Tod und Trauer sowie Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Palliativversorgung und Hospizarbeit für schwerstkranken und sterbende Menschen und ihre Angehörigen; im Besonderen Information über das Wirken und die Hilfsangebote des Palliativ- und Hospizzentrums im Dr. Mildred Scheel Haus des Universitätsklinikums Köln,
  - durch Fundraising, die Gewinnung von weiteren Mitgliedern, Förderinnen und Förderern, das Sammeln von Spenden und die Beschaffung von Drittmitteln für die Arbeit des Palliativ- und Hospizzentrums und die Unterstützung von Projekten,
  - durch Unterstützung der materiellen und ideellen Ausgestaltung des Palliativ- und Hospizzentrums im Dr. Mildred Scheel Haus, einschließlich des Aufbaus und der Arbeit eines stationären Hospizes
  - durch Unterstützung und Förderung der ehrenamtlichen Begleitung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen, einschließlich der Trauerbegleitung vor allem durch den Hospizdienst am Palliativ- und Hospizzentrum, auch über die Arbeit im Dr. Mildred Scheel Haus hinaus, z.B. in anderen Abteilungen des Klinikums oder zu Hause,

- durch Unterstützung und Wertschätzung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Palliativ- und Hospizzentrum durch Förderung von Maßnahmen der Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung,
- durch Unterstützung von Patientenautonomie und Patientenbegleitung sowie der Angehörigenarbeit mit patienten- und angehörigengerechten Aktivitäten und Projekten,
- durch Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen, z.B. über die Auswirkungen ganzheitlicher Patientenbetreuung, ehrenamtlich-hospizlicher Forschungsansätze, Bedarfs- und Bedürfnisanalysen spezieller Patienten- und Angehörigengruppen oder ethischer Fragen am Lebensende,
- durch Unterstützung innovativer Ansätze in Forschung, Lehre und Unterricht sowie von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen,
- durch Mitwirkung im regionalen Netzwerk der ambulanten und stationären, allgemeinen und spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung in Köln, insbesondere zur Verbesserung einer sektoren-, institutionen- und berufsgruppenübergreifenden Betreuung der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen,
- durch Mitwirkung in regionalen und überregionalen Verbänden und Fachgesellschaften zur Weiterentwicklung der Palliativversorgung und Hospizarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszweckes kann er ihm zugeflossene Zuwendungen, Nachlässe und Spenden nach eigener Bestimmung verwenden, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zweckbestimmung des Zuwendungsgebers vorliegt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Auslagen im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Aktivitäten, z.B. Fahrt- oder Reisekosten, können den Mitgliedern erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags ist dem Antragssteller schriftlich<sup>1</sup> bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
2. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt Nr. 1 entsprechend. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds bzw. durch Insolvenz oder Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Wahrung der sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder wenn es zwei Jahre keinen Beitrag entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

---

<sup>1</sup> Eine schriftliche Mitteilung im Rahmen dieser Satzung beinhaltet grundsätzlich auch Mitteilungen in Form von E-Mails oder Fax.

2. Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bestimmen und Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einen entsprechenden Antrag stellt.
3. Die Einberufung erfolgt in der Regel mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der vom Vorstand vorgesehenen Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Im Falle der Verhinderung kann die Stimme einem weiteren Mitglied übertragen und dieses Mitglied durch schriftliche Vollmacht ermächtigt werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Art und Umfang der Satzungsänderung ist in der Einladung hinzuweisen und der Satzungsentwurf mit der Einladung unter Einhaltung der 4 Wochen-Frist zu übersenden. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
3. Beschlussfassung über die Verwendung von Spenden und Vereinsvermögen oberhalb eines Betrags in Höhe von 25.000,00 Euro im Einzelfall bzw. je Einzelmaßnahme
4. Die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung
5. Die Entlastung des Vorstandes
6. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Die Beratung aller sonstigen Angelegenheiten, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen
8. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Er kann bis zu 5 Beisitzerinnen oder Beisitzer haben und weitere Mitglieder kooptieren.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Die oder der Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister können den Verein jedoch nur gemeinsam vertreten.
3. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister hat alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens Rechnung zu legen. Sie oder er muss den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Sinne § 3 führen. Die Abrechnung ist durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Wiederwahl ist zulässig.

6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende die Entscheidung der Vorstandsmitglieder mündlich oder schriftlich einholen.
7. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Spenden und Vereinsvermögen bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro im Einzelfall bzw. je Einzelmaßnahme.

### **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Klinikum der Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für das Palliativ- und Hospizzentrum für Zwecke der gemeinnützigen Krankenfürsorge, Lehre oder Forschung zu verwenden hat.

Im Namen des Vorstands

5. Juli 2019



Dr. Birgit Weihrauch  
Vorsitzende

Gründungssatzung vom 12. Juli 2006 – zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Juli 2019